

§ 10 Abs. 6

<p>10.6 In der Mitgliederversammlung können Anträge der Mitglieder, soweit es sich nicht um Abänderungs- oder Ergänzungsanträge zu einem gestellten Antrag handelt, nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden.</p>	<p>10.6 In der Mitgliederversammlung können Ergänzungs- oder Abänderungsanträge der Mitglieder zu einem fristgerechten Antrag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen – Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt - auf die Tagesordnung gesetzt werden und sind hierdurch beschlussfähig. Alle anderen nicht fristgerechten Sachanträge können nur mit Zustimmung von drei Viertel der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden; eine Beschlussfassung ist nur dann zulässig, wenn nach der Diskussion drei Viertel der Mitglieder einem Antrag auf Beschlussfassung zustimmen.</p>
--	--

Dieser Absatz liest sich im ersten Moment kompliziert, führt dabei die unterschiedliche Handhabung der nicht fristgerechten Anträge aus. Ergänzungs- und Abänderungsanträge sind dabei verhältnismäßig einfach einzubringen, da sie sich mit Thematiken befassen, auf die die Mitglieder bereits durch Tagesordnung vorbereitet sind. Es können also keine Themen eingebracht werden, mit denen nicht ohnehin gerechnet wird. Die hohe Hürde für „Sachanträge“ begründet sich im Schutz der Mitglieder vor „Überrumpelungstaktiken“. Nur, wenn sich eine sehr große Zahl der Mitglieder sicher ist, dass sie über einen Antrag, auf den sie sich inhaltlich nicht im Vorfeld vorbereiten konnten, auch einen Beschluss fassen möchten, kann dies durch eine drei Viertel- Mehrheit ermöglicht werden. Somit können keine „unbequemen“ Themen bis zur Versammlung verschwiegen werden und dann in kleinem Kreis mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Trotzdem bleibt die Möglichkeit erhalten, dringende und kurzfristig aufgetretene Fragen noch nach der Antragsfrist einbringen zu können.